

Begründung

AUFHEBUNG

Bebauungsplan Nr. 299

Kennwort:
"Windpark Rheine Südwest"

- Entwurf -

Fachbereich Planen und Bauen
Produktgruppe Stadtplanung

Stand 20.03.2024

INHALTSVERZEICHNIS

I	VORBEMERKUNGEN	3
1	Anlass und Ziele der Planung	3
1.1	Planungsanlass	3
1.2	Planverfahren.....	3
2	Geltungsbereich / Bestandsaufnahme	4
3	Übergeordnete Planungen	5
3.1	Verhältnis zur Landesplanung	5
3.2	Flächennutzungsplan	6
II	PLANUNG	7
1	Aufzuhebende Festsetzungen sowie Planungsrecht nach der Aufhebung	7
2	Bisherige Festsetzungen	7
3	Künftiges Planungsrecht	9
4	Auswirkungen der Planung	9
4.1	Artenschutz.....	9
4.2	Umweltbericht.....	9
4.3	Kommunaler Klimaschutz.....	13
III	VERFAHRENSÜBERSICHT	14

I VORBEMERKUNGEN

1 Anlass und Ziele der Planung

1.1 Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 299, Kennwort „Windpark Rheine - Südwest“ wurde im Jahr 2000 aufgestellt, um in seinem Geltungsbereich die Errichtung eines Windparks zu ermöglichen und planerisch zu steuern. Aufgrund der damaligen Rechtsgrundlagen für eine Windkraftnutzung ergab sich das Erfordernis, hier konkrete Festlegungen der Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Nutzung festzulegen und – ergänzt um einen städtebauliche Vertrag – zu regeln.

Der Windpark wurde auf dieser Grundlage errichtet und über 20 Jahre erfolgreich betrieben. Für eine zukunftsfähige Nutzbarkeit der Flächen im Sinne der Windkraft und auch der städtischen Klimaziele wird nun ein „Repowering“ angestrebt, welches eine Nutzung auf Grundlage der heutigen technischen Standards ermöglicht. Aufgrund der sehr dezidierten Festsetzungen bezüglich der Standorte und der Anlagenhöhen ist dies auf Grundlage des geltenden Planungsrechts (Bebauungsplan) so nicht möglich.

Seit der Bauleitplanung in 2000 haben sich sowohl die gesetzlichen als auch die kommunalen planungsrechtlichen Grundlagen stark verändert (und verbessert). Insbesondere durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt in 2016 und die darin enthaltene Festlegung der Windkonzentrationszonen – u. a. die Flächen dieses Bebauungsplanes beinhaltend – haben sich klare und robuste Vorgaben für eine Windenergienutzung im Stadtgebiet Rheine ergeben. Die konkrete Zulässigkeit eines Vorhabens wird dann auf dieser Grundlage vollumfänglich durch ein bei den zuständigen Behörden des Kreises Steinfurt einzureichenden Antrag gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geprüft. Dieses Gerüst ist ausreichend, um eine rechtsichere, alle öffentliche und privaten Belange berücksichtigende Entwicklung zu gewährleisten.

Hinzu kommt, dass im Zuge des aktuellen Änderungsverfahrens Regionalplan die Festlegungen des Flächennutzungsplanes bezüglich Windkraftzonen bzw. Windenergiegebiete auf die Ebene der Landes- und Regionalplanung verschoben werden, so dass zukünftig – innerhalb der festgelegten Zonen – kein bauleitplanerischer Verfahrensbedarf auf kommunaler Ebene mehr bestehen wird. Die Kommune wird dann nur noch für mögliche Windkraftvorhaben außerhalb der festgelegten Zonen direkt zuständig sein.

Im Hinblick auf eine zeitgerechte, den Zielen der Nutzung regenerativen Energien für die städtischen und allgemeinen Klimaziele dienende Entwicklung sollte in Rheine eine Mobilisierung und adäquate (Aus-)Nutzung der bereits eindeutig für die Windkraftnutzung festgelegten Flächen Priorität haben.

1.2 Planverfahren

Gemäß den planungsrechtlichen Vorgaben des BauGB ist für die Aufhebung die Durchführung eines bauleitplanerischen „Normalverfahrens“ gem. § 1 Abs. 8 BauGB erforderlich, u. a. mit zwei Beteiligungsschritten, in denen alle öffentlichen und privaten Belange zu bewerten und abzuwägen sind. Hier ist insbesondere auch auf eine sachgerechte Beteiligung der Gemeinde Neuenkirchen zu achten.

2 Geltungsbereich / Bestandsaufnahme

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch einen Teil der südlichen Begrenzung der Bahnstrecke Rheine – Coesfeld von der Stadt-/Gemeindegrenze Rheine / Neuenkirchen bis zum Waldweg,
- Im Osten: durch einen Teil der westlichen Begrenzung des Waldweges von der Bahnstrecke Rheine – Coesfeld bis zur L 578 (Burgsteinfurter Damm),
- Im Süden: durch einen Teil der nördlichen Grenze der L 578 (Burgsteinfurter Damm) vom Waldweg bis zur Stadt- / Gemeindegrenze Rheine / Neuenkirchen,
- im Westen: durch einen Teil der Stadt- / Gemeindegrenze Rheine / Neuenkirchen von der L 578 (Burgsteinfurter Damm) bis zur Bahnstrecke Rheine – Coesfeld.

Alle Flurstücke befinden sich der Gemarkung Rheine Links der Ems.

Folgende Flurstücke befinden sich **vollständig** im Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

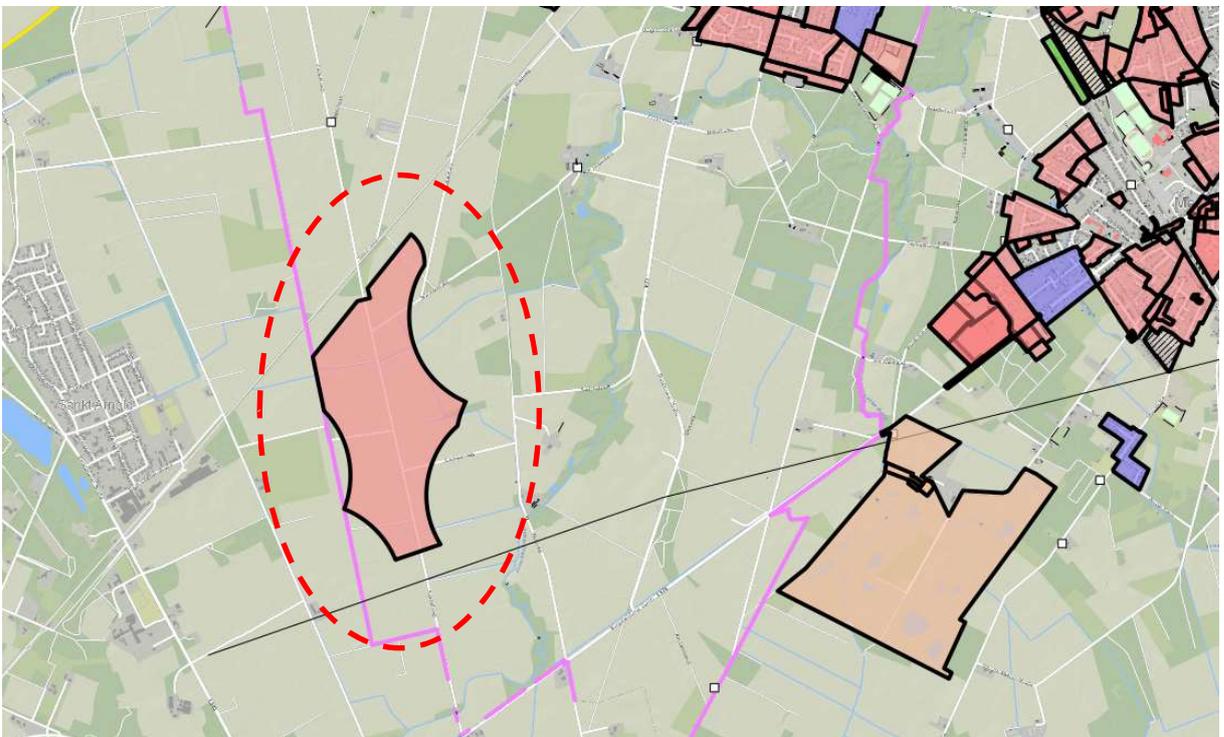
Flur	Flurstück
30	2
31	28

Folgende Flurstücke befinden sich **teilweise** im Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Flur	Flurstück
30	65
30	71
30	113
31	5
31	6
31	7
31	11
31	12
31	24
31	26
31	29
31	30

31	31
31	32
31	34
32	2
32	57
32	60

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan bzw. Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

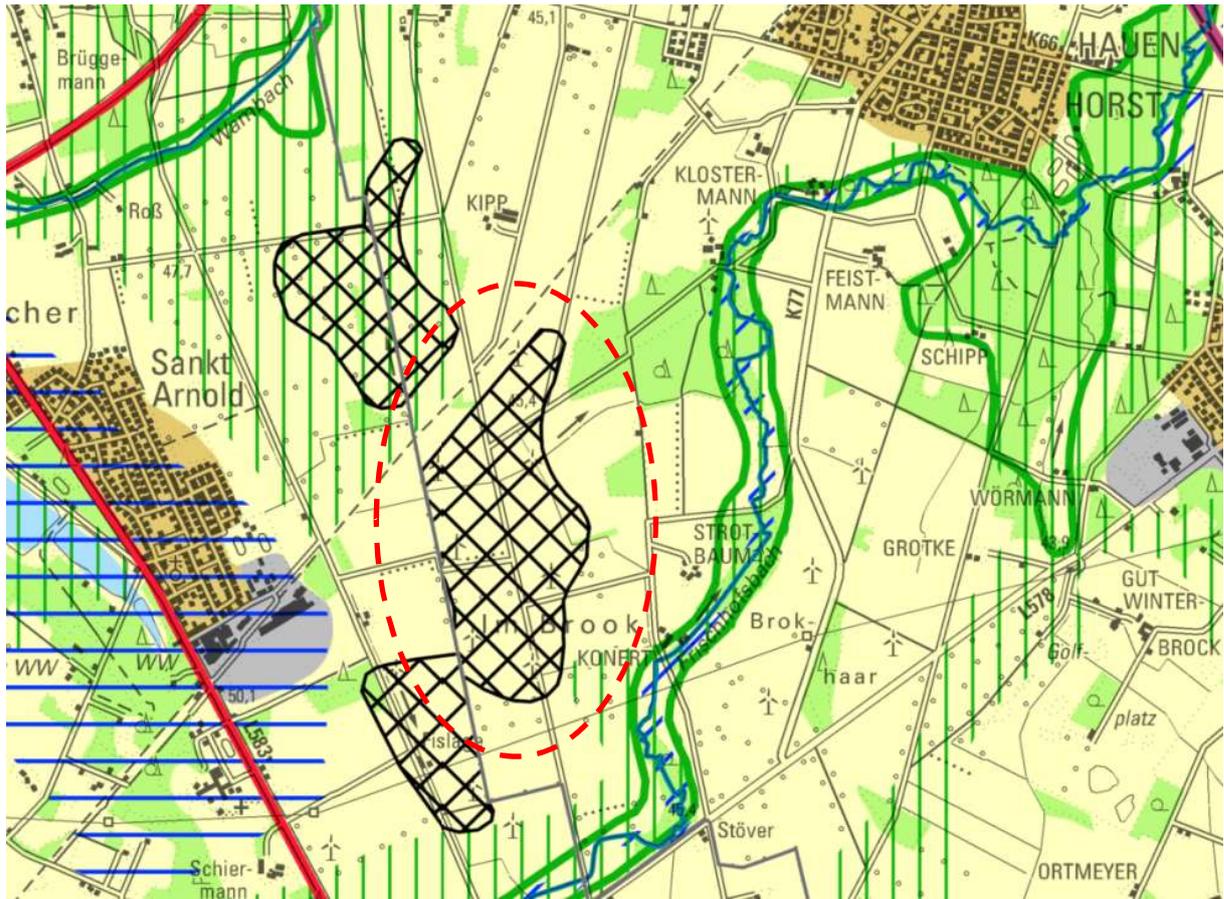


Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 299, Kennwort: „Windpark Rheine - Südwest“ (Stand: Jan. 2024)

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Verhältnis zur Landesplanung

Der Regionalplan Münsterland des Regierungsbezirks Münster stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit Zweckbestimmung „Windenergiebereich“ dar.



Ausschnitt Regionalplan Münsterland (Stand: Jan. 2024)

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rheine stellt die Fläche für den Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ dar. Wie einleitend erwähnt, wurden diese Konzentrationszonen in der 16. Änderung des FNP im Jahre 2016 aufgenommen und entsprechend ausgewiesen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 299, Kennwort „Windpark Rheine - Südwest“ wird der Darstellung des Flächennutzungsplanes entsprochen.



Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Rheine (16. Änderung des FNP) (Stand: Jan. 2024)

II PLANUNG

1 Aufzuhebende Festsetzungen sowie Planungsrecht nach der Aufhebung

2 Bisherige Festsetzungen

Der zur Aufhebung anstehende Bebauungsplan Nr. 299, Kennwort: „Windpark Rheine – Südwest“ setzt innerhalb des Geltungsbereiches die Zulässigkeit von 7 Windanlagen mit den dazugehörigen Betriebsflächen (Fläche für Versorgungsanlagen) und den dazugehörigen Trafostationen (Länge max. 3,50 m, Breite max. 2,00 m, Höhe max. 2,00 m) fest. Weitere Windenergieanlagen Geltungsbereich sind ausgeschlossen.

Als Anlagentyp der 7 Windenergieanlagen wird wie folgt festgesetzt:

- Windenergieanlage mit 3 Rotorblättern, Durchmesser max. 77 m,
- Nabenhöhe der Windenergieanlage max. 100 m über Grund; § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 18 (1) BauNVO,
- Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter der im Bebauungsplan festgesetzten Windkraftanlagen mit einer matten, nicht reflektierenden Beschichtung zu versehen.

Aus Flugsicherheitsgründen sind die festgesetzten 7 Windenergieanlagen mit Tages- und Nachtkennzeichnungen auszustatten. Die Bezirksregierung Münster als zuständige Luftaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 6. Juni 2000 die Zustimmung zu dem Vorhaben der 7 Windkraftanlagen in dem Bebauungsplanbereich in Aussicht gestellt, wenn eine Bauhöhe von maximal 138,5 m über Grund nicht überschritten wird, eine Tages- und Nachtkennzeichnung angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Die Tageskennzeichnung soll aus je 3 Farbfeldern von je 6 m Länge orange/weiß im äußeren Bereich bestehen, wobei das äußerste Feld orange sein muss. Die Farbtöne nach DIN 6171 (RAL 2009 und 9016) sind zu verwenden. Die Nachtkennzeichnung soll aus 2 versetzten Gefahrenfeuern, die gleichzeitig (synchron blinkend) auf dem Maschinenhausdach zu betreiben sind, bestehen.

Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zulässig. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Nachtkennzeichnung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Eine Behelfsbefuerung während der Bauzeit ist erforderlich. Sie soll an der jeweils höchsten Stelle des Bauwerks so lange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Befuerung eingeschaltet werden kann. Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.

Ausfälle der Hindernisbefuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer (0 69) 78 66 29 bekannt zu geben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.

Da das Bauwerk als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Betriebsregierung Münster folgende Veröffentlichungsdaten bei Baubeginn vorzulegen:

- Name des Standortes
- Geographische Standortkoordinaten mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84)
- Höhe über Grund
- Höhe über NN
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung

Des Weiteren ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist.

Des Weiteren ist in den Baugenehmigungsverfahren erneut die Wehrbereichsverwaltung III, Düsseldorf zu beteiligen.

Innerhalb des Planbereiches dieses Bebauungsplanes sind ansonsten im Außenbereich zulässige privilegierte Vorhaben bzw. bauliche Anlagen unzulässig, wenn anzunehmen ist, dass durch solche Vorhaben bzw. bauliche Anlagen der Betrieb der festgesetzten Windenergieanlagen beeinträchtigt wird; § 9 (1) Nr. 10 BauGB.

Die in dem Bebauungsplan durch Festlegung der Einzelstandorte festgesetzten 7 Windkraftanlagen sind als Anlagentypen nur zulässig, wie sie der lärmtechnischen Untersuchung (Schallprognose) und der Berechnung des Schattenwurfes der BPP-Umwelttechnik GmbH vom Mai 2000 zugrunde gelegt wurden. Technische Änderungen der Anlagentypen, Standortänderungen, Änderungen der Höhen etc., die die Berechnungsergebnisse der vorliegenden Untersuchungen, bezogen auf die Emissionspunkte, negativ beeinflussen können, haben zur Konsequenz, dass die vg. Berechnungen zu überprüfen sind. Die zur Ausführung gelangenden Anlagentypen der Windkraftanlagen sind in dem diesbezüglichen Bauantragsverfahren konkret festzulegen.

Die weiteren textlichen sowie zeichnerischen Festsetzungen sind dem noch rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 299, Kennwort: „Windpark Rheine - Südwest“ zu entnehmen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 299, Kennwort: „Windpark Rheine - Südwest“ entfallen alle Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

3 Künftiges Planungsrecht

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 299, Kennwort: „Windpark Rheine - Südwest“ richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB („Bauen im Außenbereich“). Wie eingangs beschrieben wird dann die konkrete Zulässigkeit eines Vorhabens auf dieser Grundlage vollumfänglich durch ein bei den zuständigen Behörden des Kreises Steinfurt einzureichenden Antrag gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geprüft. Dieses Gerüst ist ausreichend, um eine rechtsichere, alle öffentliche und privaten Belange berücksichtigende Entwicklung – insbesondere das Repowering der bestehenden Anlagen – zu gewährleisten.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Artenschutz

Gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten, Bäume – die außerhalb des Waldes oder von Kurzumtriebsplantagen sowie gärtnerischen genutzten Grundflächen stehen –, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Darüber hinaus sind im Rahmen von Bauleitplanverfahren die Belange des Artenschutzes im Sinne der des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff. BNatSchG zu beachten.

Da durch die Aufhebung dieses Bebauungsplanes keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden und künftig bis auf weiteres die naturschutzfachliche Beurteilung von Vorhaben im Zusammenhang mit den umwelt- und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren im planungsrechtlichen Außenbereich erfolgt, ist festzustellen, dass durch die Aufhebung der Planung keine planungsrelevanten Arten verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen gibt es keine Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch bei Aufhebung der Planung für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Im Falle des Repowerings von Windenergieanlagen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (gem. BImSchG) eine Artenschutzprüfung im konkreten Einzelfall durchgeführt, in welchem Belange des Artenschutzes erfasst, dokumentiert und bewertet werden.

4.2 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist grundsätzlich zur Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung bei der Aufstellung von vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen durchzuführen. Die aufgrund der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gem. § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht darzulegen.

4.2.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Westlich des Plangebietes liegt die Ortschaft Sankt Arnold in ca. 800 m Entfernung. Weitere Gehöfte mit Wohnnutzung bzw. bebaute Wohngrundstücke befinden im Norden, Osten und Süden des bestehenden Windparks. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 299 wird das Plangebiet in den unbeplanten Außenbereich gem. § 35 BauGB entlassen. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung von zukünftigen Vorhaben erfolgt dann nach den Vorgaben des § 35 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem der in § 35 Abs. 1 BauGB aufgeführten Zwecke dient. Es ist somit weiterhin von einer überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet auszugehen. Die vorhandenen Windenergieanlagen im Plangebiet haben weiterhin Bestandsschutz und wurden in ihrer Auswirkung auf das hier behandelte Schutzgut bereits untersucht und genehmigt.

Nach Entfallen des Bestandsschutzes ist künftig mit höheren Beeinträchtigungen für den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zu rechnen, da im Außenbereich höhere als die bestehenden Anlagen genehmigt werden könnten. Beeinträchtigungen durch Schall- und optische Immissionen (z. B. Schattenwurf), die durch den Betrieb von Windenergieanlagen hervorgerufen werden, werden im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft, sodass die Einhaltung der Immissionsschutzwerte gewährleistet ist. Durch den neuen Regionalplan mit Ausweisung eines Windenergiegebietes ist der Bau neuer Windenergieanlagen bzw. das Repowering im Geltungsbereich der Planaufhebung und in unmittelbarer Umgebung geplant.

Insgesamt entsteht durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.

4.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Die Flächen des Bebauungsplanbereiches und das nähere Umfeld werden ausschließlich geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen und vereinzelte Waldparzellen sowie Wallhecken. Die Zuwegungen zu den vorhandenen Windenergieanlagen sind jedoch weitgehend gehölzfrei.

Nach Aufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplanes können sich gem. § 35 BauGB im Vergleich zum Bestand höhere Windenergieanlagen ergeben, die ggf. höhere Eingriffe auslösen. Erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsbedarfe sowie die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines solchen Vorhabens werden auf der nachgeordneten Ebene eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geregelt.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keinen Veränderungen innerhalb des Plangebietes, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten sind.

4.2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Im aktuellen Zustand sind die natürlichen Bodeneigenschaften durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, z. B. durch Düngung und Be- bzw. Entwässerung anthropogen verändert und in ihrer Natürlichkeit überformt.

Durch den künftigen Rückbau der Windenergieanlagen nach Auslaufen des Bestandsschutzes können die aktuell noch versiegelten Flächen im Bereich der Fundamente und der Kranstellplätze nach Rekultivierung wieder zur landwirtschaftlichen Produktion genutzt werden. Ebenso wird es im Bereich der Fundamente wieder zu einer homogeneren Verteilung des Niederschlagswassers kommen. Die für die verkehrliche und infrastrukturelle Erschließung der Windenergieanlagen angelegten, nicht-asphaltierten Zufahrtswege können weiterhin im Sinne der landwirtschaftlichen Erschließung genutzt oder ebenso in Flächen für die landwirtschaftliche Produktion umgewandelt werden. Da die Planfläche künftig in den unbeplanten Außenbereich

nach § 35 BauGB übergeht, ist bis auf Weiteres nicht mit einer künftigen Wohn- oder Gewerbebebauung zu rechnen.

Durch die Aufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplanes werden keine unmittelbaren Bau- oder Bodenarbeiten vorbereitet, begünstigt oder ausgelöst, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden und Fläche zu erwarten sind.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine ständig wasserführenden Fließgewässer. Östlich am Bebauungsplangebiet entlang fließt der Frischhofsbach, der jedoch durch die Aufhebung des B-Planes nicht tangiert wird. Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden bereits vor Aufhebung des B-Planes landwirtschaftlich bewirtschaftet und werden auch weiterhin in diesem Zwecke genutzt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 299 ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

4.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Im überregionalen Sinne wirkt sich die Energiegewinnung durch Windenergieanlagen wegen der Vermeidung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei der Nutzung regenerativer Energieformen positiv auf das Schutzgut Klima aus.

Nach Planaufhebung können im Außenbereich höhere und leistungsstärkere Anlagen genehmigt werden, die sich positiv auf Luft und Klima auswirken. In Zukunft ist der Bau weiterer Windenergieanlagen im Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplanes und in angrenzenden Gebieten möglich, sodass sich durch ein Repowering von Anlagen die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen erhöhen wird.

Insgesamt ergeben sich durch die Planaufhebung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, da der künftig wegfallende Beitrag der Windenergieanlagen im Plangebiet zur Verminderung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch den geplanten Neubau weiterer Anlagen oder das Repowering aufgefangen werden wird.

4.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Im aktuellen Zustand ist das Landschaftsbild durch die sieben Bestandsanlagen im Plangebiet vorbelastet. Die Bestandsanlagen befinden sich in der Landschaftsbildeinheit der landwirtschaftlich genutzten und strukturarmen Kulturlandschaft des Münsterlandes mit überwiegend Ackernutzung. Die Bedeutung für das Landschaftsbild ist auch aufgrund der Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark gering. Ackerbau und einige Baum- und Gehölzstrukturen sind dominierend beim Erleben der Landschaft.

Die künftige Nutzung für die Landwirtschaft wird sich demnach auch weiterhin in das aktuelle Landschaftsbild einfügen. Der Abbau der Bestandsanlagen könnte sich – zumindest temporär – positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Im Außenbereich können höhere Anlagen genehmigt werden, die eine verstärkte Wirkung auf das Landschaftsbild hätten. In Bezug auf die Erholungsnutzung ergeben sich keine wesentlichen Be- oder Entlastungseffekte. Gemäß Regionalplan liegt das Plangebiet innerhalb eines Windenergiegebietes, sodass künftig wieder neue Anlagen entstehen werden.

4.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Schutzgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- oder sonstigen Schutzgüter bekannt. Da durch die Aufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplanes an sich keine Bodenarbeiten verursacht werden, werden auch bislang unbekannte Bodendenkmale und / oder archäologische Stätten nicht beeinträchtigt.

4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Belangen des Umweltschutzes sind abhängig von Wirkungszusammenhängen zwischen einzelnen Schutzgütern. In den Abschnitten zu den einzelnen Schutzgütern wurde ggf. bereits auf Wechselbeziehungen z. B. zwischen Boden und Wasser sowie zwischen Landschaftsbild und Erholung eingegangen. Weitere Wechselwirkungen, die im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen stehen können, sind nicht zu erwarten.

4.2.9 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

Die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes wird keine Bauarbeiten oder Flächeninanspruchnahmen verursachen. Darüber hinaus ist die Aufhebung mit keinen negativen Umweltauswirkungen bzw. nicht mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, so dass Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

4.2.10 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes wird das Plangebiet in den Außenbereich entlassen. Entsprechend ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zukünftiger Vorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen. Durch die Planaufhebung werden keine Flächen überplant. Maßnahmen zum Ausgleich sind nicht erforderlich, da keine Eingriffe vorbereitet werden und folglich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Die Ausgleichsmaßnahmen für die im Plangebiet bestehenden sieben Windenergieanlagen sind durch Baulasten und entsprechende städtebauliche Verträge zwischen der Stadt Rheine, dem Vorhabenträger und den Privateigentümern abgesichert bzw. Bestandteil der bestehenden bauordnungsrechtlichen Genehmigungen. Diese Maßnahmen bleiben auch nach Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen.

4.2.11 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtaufhebung des Bebauungsplans

Die Entwicklung ohne die hier vorgestellte Planaufhebung (Nullvariante) entspricht weitgehend dem heutigen Zustand, wie er in den Bestandsbeschreibungen zu den Schutzgütern jeweils kurz beschrieben ist. Die bestehenden Windenergieanlagen hätten weiterhin Bestandschutz und die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Nutzungsdichte würde sich ohne das Vorhaben voraussichtlich zunächst nicht verändern. Aus diesen Gründen kann davon ausgegangen werden, dass bei einer Nichtdurchführung der Planung keine Änderung des derzeitigen Umweltzustandes eintritt. Da das Plangebiet im Regionalplan als Vorranggebiet für Windenergienutzung bzw. Windenergiegebiet dargestellt ist, wird sich jedoch ein Repowering der Bestandsanlagen ergeben.

4.2.12 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der mit der Aufhebung des Bebauungsplanes verbundenen Anpassung an die Vorranggebietskulisse für Windenergie („Windenergiegebiete“) gemäß Regionalplan ist eine Betrachtung von Planungsalternativen nicht erforderlich.

4.2.13 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Überwachung dient insbesondere der Feststellung von erheblichen, unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen. Da erhebliche Umweltauswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten sind, können Maßnahmen zur Überwachung unterbleiben.

4.2.14 Allgemeine verständliche Zusammenfassung

Seit der Bauleitplanung in 2000 haben sich sowohl die gesetzlichen als auch die kommunalen planungsrechtlichen Grundlagen stark verändert (und verbessert). Insbesondere durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt in 2016 und die darin enthaltene Festlegung der Windkonzentrationszonen – u. a. die Flächen dieses Bebauungsplanes beinhaltend – haben sich klare und robuste Vorgaben für eine Windenergienutzung im Stadtgebiet Rheine ergeben. Die konkrete Zulässigkeit eines Vorhabens wird dann auf dieser Grundlage vollumfänglich durch ein bei den zuständigen Behörden des Kreises Steinfurt einzureichenden Antrag gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geprüft. Dieses Gerüst ist ausreichend, um eine rechtsichere, alle öffentliche und privaten Belange berücksichtigende Entwicklung zu gewährleisten.

Der Bebauungsplan Nr. 299 setzt für den Windpark in Rheine-Catenhorn Standorte für Windenergieanlagen fest, die im Zuge des Repowerings des gesamten Windparks für die Aufstellung der neuen Anlagen nicht geeignet sind. Da im Zuge des aktuellen Änderungsverfahrens des Regionalplans die Festlegungen des Flächennutzungsplanes bezüglich Windkraftzonen bzw. Windenergiegebiete auf die Ebene der Landes- und Regionalplanung verschoben werden, besteht zukünftig – innerhalb der festgelegten Zonen – kein bauleitplanerischer Verfahrensbedarf auf kommunaler Ebene mehr.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird zwar kein konkreter Eingriff oder der Rückbau der Anlagen vorbereitet. Es wird aber ohne Bebauungsplan ein erhöhter Eingriff möglich, da der Bereich in den Außenbereich entlassen wird und dadurch höhere als die jetzigen Anlagen genehmigt werden können. Damit verbundene Kompensationsbedarfe insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild werden auf der nachgeordneten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (gem. BImSchG) geregelt. Die Aufhebung des Bebauungsplanes verursacht insgesamt keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

4.3 Kommunaler Klimaschutz

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird ein „Repowering“ der bestehenden Windenergieanlagen ermöglicht, die eine zukunftsfähige Nutzbarkeit der Flächen im Sinne der Klimaziele der Stadt Rheine ermöglicht.

Selbstverständlich werden der erforderliche Rückbau der vorhandenen Anlagen und die Errichtung der neuen Anlagen temporär das Klima belasten (Verkehr, Baumaßnahmen, etc.). Perspektivisch sind jedoch keine längerfristigen negativen Auswirkungen für das kommunale Klima zu erwarten.

III VERFAHENSÜBERSICHT

Aufhebungsbeschluss gem. § 1 Abs. 8 BauGB	06.12.2023
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	06.12.2023
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses und des Beschlusses zur frühzeitigen Beteiligung	19.02.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	23.02.2024 – 15.03.2024
Beschluss über die eingegangenen Anregungen und deren Abwägung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	17.04.2024
Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Offenlage	Vrsl. April – Mai 2024
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	Vrsl. Mai – Juni 2024
Beschluss über die eingegangenen Anregungen und deren Abwägung und Aufhebungsbeschluss	Vrsl. Juni / Juli 2024
Aufhebung	Vrsl. Juli 2024

Rheine, 20.03.2024
 Stadt Rheine
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag

.....
 Matthias van Wüllen
 Leiter Stadtplanung